

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13554 –**

Soziale Kompensation steigender Energiepreise aufgrund CO₂-Bepreisung

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag haben sich SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Jahr 2021 darauf geeinigt, wegen steigender Energiepreise u. a. aufgrund der CO₂-Bepreisung (CO₂ = Kohlendioxid), einen „sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage [EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz] hinaus [zu] entwickeln (Klimageld)“.

Bislang wurde von der Bundesregierung weder ein solcher Kompensationsmechanismus vorgeschlagen, noch ist derzeit abzusehen, dass er noch während der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung oder die Koalition der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als konkreter Gesetzentwurf eingebracht wird.

Laut Bericht der „Tagesschau“ will der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner erst in der nachfolgenden Legislaturperiode über eine konkrete Auszahlung der Mehreinnahmen aus den CO₂-Erlösen entscheiden (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/klimageld-koalitionsvertrag-bundesregierung-100.html). Ebenfalls hieraus geht hervor, dass entsprechende Planungen sogar erst 2027 wirksam werden könnten. Regierungssprecher Steffen Hebestreit verknüpfte den Termin der Planung mit dem EU-Emissionshandel, weil man aufgrund diesem ab 2027 mit erheblichen Mehrkosten im Energiebereich rechnen.

Der Kompensationsmechanismus Klimageld wird von verschiedener Seite als sozial notwendig erachtet. So nannte beispielsweise der Diakonie-Präsident Rüdiger Schucht die Einführung des Klimageldes als eine Frage der „Gerechtigkeit“.

Nach Auffassung der Fragesteller ist die Einführung des Klimageldes nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine Frage der Akzeptanz für klimapolitische Maßnahmen überhaupt. Allein durch eine Vertagung konkreter Umsetzungsbeschlüsse auf die nächste Legislaturperiode kann die Bundesregierung nicht garantieren, dass das im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel, ein Klimageld umzusetzen, verwirklicht werden kann. Die Bundesregierung muss daher noch während der laufenden Legislaturperiode klar Stellung zu dem Ziel der Einführung eines Klimageldes beziehen und dementsprechend Vorschläge für die Rechtsgrundlagen einbringen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner, dass eine Entscheidung über konkrete Auszahlungen von Mehreinnahmen aus der CO₂-Bepreisung über einen Kompensationsmechanismus (Klimageld) erst in der nachfolgenden Legislaturperiode entschieden werden soll?
3. Plant die Bundesregierung weiterhin die Einführung eines Klimageldes gemäß dem Versprechen aus dem Koalitionsvertrag der drei Koalitionsparteien aus dem Jahr 2021 noch während der laufenden Legislaturperiode, und wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt sie dabei gegebenenfalls?

Die Fragen 1 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Ja.

2. Wenn Frage 1 bejaht wird, wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass ein Kompensationsmechanismus in Form eines Klimageldes nach dem Ende der laufenden Legislaturperiode eingeführt werden kann?
4. Welche Hürden sieht die Bundesregierung gegenwärtig für die Einführung eines Klimageldes?
5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ursachen, weshalb ein Kompensationsmechanismus Klimageld, wie er im Koalitionsvertrag der drei Koalitionsparteien von 2021 vorgesehen ist, bislang nicht eingeführt bzw. umgesetzt wurde?

Die Fragen 2, 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet an einem Direktauszahlungsmechanismus, der perspektivisch auch für ein Klimageld genutzt werden könnte, wenn er vollständig finalisiert ist. Es ist vorgesehen, dass das Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Direktauszahlungsbehörde übernimmt. Grundlage für den Direktauszahlungsmechanismus ist die Zuspicherung der Kontoverbindung in die Steuer-ID-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern. Der rechtliche Rahmen dafür steht und die Zuspicherung läuft. Ziel ist es, den Basismechanismus (zur automatisierten Auszahlung von Pauschalzahlungen) bis zum Jahr 2025 einsatzbereit zu etablieren. Technische Schnittstellen, die bei der Konzeption der Basisvariante bereits mitgedacht werden, schließen dabei etwaige zukünftige zielgerichtete Auszahlungen an Teilgruppen der Bevölkerung nicht aus. Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen zur Auszahlung eines Klimageldes wird in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein. Zu einem möglichen Auszahlungszeitpunkt können daher noch keine Aussagen getroffen werden. Darüber hinaus werden die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung bereits für Förderprogramme eingesetzt, die den aus der Bepreisung resultierenden Belastungen entgegenwirken.

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Belastung durch Energiekosten im Strombereich seit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entwickelt (bitte nach Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten aufschlüsseln)?

Die CO₂-Bepreisung des BEHG betrifft die Sektoren Wärme und Verkehr und hat insoweit keinen Einfluss auf die Strompreise. Dies vorweggeschickt haben sich die Strompreise von 2021 bis zum ersten Halbjahr 2024 wie in der Tabelle dargestellt entwickelt. Dabei handelt es sich um Durchschnittspreise. Bei Neuverträgen liegen die Preise inzwischen sowohl für Haushalte als auch für Unter-

nehmen deutlich darunter. So weist z. B. der BDEW für Industriebetriebe mit einem Verbrauch von 160 bis 20 000 MWh für das erste Halbjahr 2024 einen Preis von 16,6 ct/kWh aus, was dem Niveau von 2018 entspricht.

Cent/kWh	2021	2022	2023	1. Halbjahr 2024
Haushalte (2 500–5 000 kWh)*	32,63	36,06	45,19	41,49
Nicht-Haushalte (500–20 000 MWh/a)**	17,04	20,16	21,05	21,72
Nicht-Haushalte (70 000–150 000 MWh/a)**	12,48	17,60	17,03	13,94

* Quelle: Bundesnetzagentur, Informationsplattform SMARD (Preis jeweils zum 1. April des Jahres)

** Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (Preis ohne Umsatzsteuer u. a. abzugsfähige Steuern)

Eine Einteilung in Verbrauchergruppen nach Industrie und sonstigem Gewerbe wird von Destatis für die absoluten Preise nicht vorgenommen.

7. Welcher Anteil der Kostenänderung im Strombereich ist nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bepreisung von Kohlendioxidemissionen zurückzuführen (bitte nach Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten aufschlüsseln)?

Bezüglich der Auswirkungen des BEHG wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Eine Auswirkung auf den Strompreis ergibt sich aber auch durch das Emissionshandelssystem der Europäischen Union (ETS 1). Untersuchungen, welche konkreten Auswirkungen dieses seit 2021 auf die Strompreise in Deutschland hatte, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Strompreise wurden maßgeblich durch den Preisschock an den Gasmärkten in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine getrieben, denn in der nationalen Preiszone setzten häufig Gaskraftwerke den Preis. Die Strompreise sind mittlerweile wieder gesunken, liegen aber immer noch deutlich über dem Niveau der Jahre 2017 bis 2020.

Im Großhandel werden die im Strompreis enthaltenen CO₂-Kosten von den CO₂-Kosten des jeweiligen Grenzkraftwerks sowie dessen Strategie zur Überwälzung der CO₂-Kosten auf den Abgabepreis bestimmt. Der Bundesregierung liegen keine Auswertungen zum stündlichen Kraftwerkseinsatz sowie zur Weitergabe des CO₂-Preises im Großhandel oder an Endkunden in diesem Zeitraum vor.

Sofern das Stromangebot aus erneuerbaren Energien nicht ausreicht, um die Nachfrage zu bedienen, ist ein fossiles Kraftwerk das Grenzkraftwerk, meist ein Steinkohle- oder Erdgaskraftwerk. Bei dem aktuellen durchschnittlichen CO₂-Preis (Januar bis Oktober 2024) in Höhe von etwa 64 Euro betragen die durchschnittlichen CO₂-Kosten eines Steinkohlekraftwerks rund 5,6 Cent/kWh und eines Erdgaskraftwerks rund 2,5 Cent/kWh. Aus diesen Werten lässt sich jedoch nicht direkt auf den Effekt der CO₂-Bepreisung auf den Strompreis schließen.

Viele industrielle Abnehmer mit hohem Stromverbrauch können einen Teil der im Strompreis enthaltenen CO₂-Kosten im Rahmen der Strompreiskompensation rückerstattet bekommen.

8. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Belastung durch Energiekosten im Kraftstoffbereich seit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entwickelt (bitte nach Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten aufschlüsseln)?

Kraftstoffe lassen sich nicht nach Industrie, Gewerbe und Haushalten unterscheiden, sondern nach Kraftstoffart (Diesel, Benzin). Dies vorweggeschickt haben sich die jahresdurchschnittlichen Kraftstoffpreise seit 2021 wie folgt entwickelt:

Cent/Liter	2021	2022	2023	1. Halbjahr 2024
Benzin (Super)*	158,1	191,9	185,0	184,5
Diesel*	138,8	195,1	172,4	170,5

* Quelle: Bundesnetzagentur, Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

9. Welcher Anteil der Kostenänderung im Kraftstoffbereich ist nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bepreisung von Kohlendioxidemissionen zurückzuführen (bitte nach Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Seit dem 1. Januar 2021 werden klimaschädliche fossile Brennstoffe mit einem CO₂-Preis belegt. Zunächst betrug dieser Preis 25 Euro pro Tonne CO₂ und stieg bis zum Jahr 2024 auf 45 Euro pro Tonne CO₂. Im Jahr 2021 erhöht sich der Preis für Öl und Diesel um 6,7 Cent pro Liter, Benzin um 6 Cent pro Liter und Erdgas um 0,5 Cent pro Kilowattstunde durch die CO₂-Bepreisung des BEHG. Die entsprechenden Zahlen für die Folgejahre entnehmen Sie der folgenden Tabelle.

	CO ₂ -Preis (pro Tonne CO ₂ in Euro)	Kostenänderung durch CO ₂ -Preis: Benzin Netto (ct/l)	Kostenänderung durch CO ₂ -Preis: Diesel Netto (ct/l)	Kostenänderung durch CO ₂ -Preis: Heizöl Netto (ct/l)	Kostenänderung durch CO ₂ -Preis: Erdgas Netto (ct/kWh)
2021	25	6,0	6,7	6,7	0,46
2022	30	7,2	8,0	8,0	0,54
2023	30	7,2	8,0	8,0	0,54
2024	45	10,8	12,0	12,0	0,82

10. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Belastung durch Energiekosten im Wärmebereich seit Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes entwickelt (bitte nach Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten aufschlüsseln)?

Die wichtigsten Energieträger im Wärmebereich sind derzeit Erdgas und Heizöl. Für Fernwärme gibt es für den genannten Zeitraum keine Daten auf Bundesebene, die Preise hängen stark von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten ab (z. B. Erzeugungsstruktur).

	2021	2022	2023	1. Halbjahr 2024
Erdgas in Cent/kWh (Haushalte)*	6,68	9,88	14,80	12,50
Erdgas in Cent/kWh (Nicht-Haushalte, 278–2 778 MWh)**	4,25	6,05	9,30	8,16
Erdgas in Cent/kWh (Nicht-Haushalte, 27 778–277 778 MWh)**	3,25	6,29	7,15	5,54
Heizöl in Cent/Liter***	70,7	132,4	103,4	100,6

* Quelle: Bundesnetzagentur, Informationsplattform SMARD (Preis jeweils zum 1. April des Jahres)

** Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (Durchschnittspreise ohne Umsatzsteuer u. a. abzugsfähige Steuern)

*** Quelle: Statista (Statistisches Bundesamt, en2x)

Wie in der Antwort zu Frage 6 sei auch hier darauf hingewiesen, dass es sich um Durchschnittspreise handelt. Bei Neuverträgen liegen die Preise inzwischen deutlich darunter.

11. Welcher Anteil der Kostenänderung im Wärmesektor ist nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Bepreisung von Kohlendioxidemissionen zurückzuführen (bitte nach Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Welche indirekten Preiswirkungen aufgrund der Änderungen der Energiekosten sind der Bundesregierung bei Lebensmitteln bekannt?
13. Welche indirekten Preiswirkungen aufgrund der Änderungen der Energiekosten sind der Bundesregierung bei kommunalen Dienstleistungen wie Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenbau bekannt?
14. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse über direkte oder indirekte Auswirkungen von Änderungen bei Energiekosten auf die Finanzierbarkeit von Bildungseinrichtungen aus kommunalen Haushalten, und wenn ja, welche?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine Untersuchungen zu Auswirkungen der Energiekosten auf die genannten Bereiche bekannt. Aufgrund unterschiedlicher Strukturen bei der Erzeugung verschiedener Produkte bzw. Bereitstellung verschiedener Dienstleistungen inklusive verschiedener Strukturen beim Energieeinsatz sind generalisierte Aussagen über indirekte Preiswirkungen nur schwer möglich. Die CO₂-Bepreisung zielt darauf ab, die Vermeidung von Emissionen dort anzureizen, wo dies am kosteneffizientesten möglich ist.

15. Verfügt die Bundesregierung über Prognosen zur Entwicklung des CO₂-Zertifikatpreises ab 2027 durch den europäischen Emissionshandel und dessen Auswirkungen auf die Energiekostenentwicklung in den Bereichen Strom, Kraftstoffe und Wärme, wenn ja, über welche, und wenn nein, plant sie, solche Prognosen zu erheben?

Neben dem Impact Assessment der Europäischen Kommission gibt es eine Vielzahl von Preisprognosen von Verbänden, Wissenschaft und Analysten. Diese sind der Bundesregierung bekannt. Darüber hinaus beauftragt die Bun-

desregierung auch Studien und führt interne Analysen durch. Sie trifft jedoch keine eigenen Preisprognosen und macht sich diese auch nicht zu eigen.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Einführung eines Klimageldes zur Kompensation steigender Energiekosten aufgrund von CO₂-Zertifikatehandel notwendig ist, um Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten?

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, einen sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus zu entwickeln, um einen künftigen Preisanstieg im CO₂-Emissionshandel zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten (Klimageld).

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Klimageld nicht auf Transferleistungen angerechnet werden sollte (bitte begründen)?
18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Klimageld als Pro-Kopf-Pauschale ausgezahlt werden sollte, wie es beispielsweise eine Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft im Auftrag von Greenpeace e. V. aus dem Juni 2024 vorschlägt (siehe www.greenpeace.de/publikationen/Studie_Klimageld_schafft_Ausgleich_2024.pdf; bitte begründen)?
19. Hat sich die Bundesregierung eine abschließende Auffassung dazu gebildet, ob ein Klimageld einkommensunabhängig oder einkommensabhängig ausgezahlt und auf zu versteuerndes Einkommen angerechnet werden sollte, wenn ja, was ist ihre Auffassung?

Die Fragen 17 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Über die genaue Ausgestaltung eines Klimagelds sollte aus Sicht der Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode beraten werden. Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen wird entsprechend in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass staatliche Kompensationszahlungen mit relativ wenig Bürokratieaufwand über ein Kontensystem ausgezahlt werden könnten, das, angelegt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), jedem Bundesbürger gemäß seiner Steueridentifikationsnummer automatisch ein Konto zuteilt (bitte begründen)?

Die Steuer-ID-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern bildet das Fundament für den Direktauszahlungsmechanismus. Die dort für alle Bürgerinnen und Bürger nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung gespeicherten Daten können jeweils um eine Kontoverbindung ergänzt werden. Der Prozess dieser sogenannten Zuspeicherung der Kontoverbindungen läuft. Ein auf dieser Grundlage entwickelter Direktauszahlungsmechanismus könnte perspektivisch auch für ein Klimageld genutzt werden, wenn er vollständig finalisiert ist.

21. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Hemmnisse und Probleme bei der Auszahlung von außerordentlichen staatlichen Kompensationsleistungen, und verfolgt sie die Erarbeitung von Lösungsstrategien für derartige Probleme?

Infolge der Energiepreiskrise hat die Bundesregierung zur Kompensation der Preissteigerungen drei Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Die Auszahlung der Energiepreispauschale erwies sich als herausfordernd, da eine direkte und zielgenaue Auszahlung durch die Bundesregierung an die betreffenden Bürgerinnen und Bürger aus administrativen und technischen Gründen nicht möglich war. Um künftig schneller und zielgenauer unterstützen zu können, führt die Bundesregierung ihre Arbeiten am Aufbau eines Mechanismus für Direktzahlungen an Privatpersonen fort.

22. Erwägt die Bundesregierung, Mehreinnahmen aus dem EU-Zertifikatehandel unmittelbar in den Ausbau oder die Förderung öffentlicher Personenverkehrssysteme oder den Ausbau und die Ertüchtigung von Bahnleisen zu investieren?

Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen zur Nutzung von Mehreinnahmen aus dem EU-Zertifikatshandel wird in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu entscheiden sein.

